1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt den Transport von Sprengmitteln des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Es gelten insbesondere die Folgenden gesetzlichen Regelungen: BbergG, ABBergV,SächsBergVO,SprengG, SächsSprengGZuVO.

4. Anlieferung und Beförderung von Sprengmitteln

Anlieferung von Sprengmitteln

Angelieferte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sind unverzüglich in das Sprengmittellager zu befördern. Bis dahin müssen sie ständig bewacht werden.
Vor Beginn der Entladearbeiten ist der Bereich abzusperren. Die angelieferten Gebinde sind auf Beschädigungen zu kontrollieren. Der Lieferschein ist mit den angelieferten Sprengmitteln zu vergleichen und bei Übereinstimmung zu unterzeichnen.
Stimmt der Lieferschein mit den angelieferten Sprengmitteln nicht überein, so ist der Lieferschein zu ändern mit den Unterschriften des Fahrers und des Übernehmenden.
Im Anschluss ist ein neuer Lieferschein beim Hersteller/Lieferanten anzufordern.

Beförderung in Schächten

Vor der Beförderung von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln in Schächten sind die Anschläger und gegebenenfalls der Fördermaschinist zu unterrichten.
In Schächten darf während der Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln weder Güterbeförderung noch Seilfahrt stattfinden. In Seilfahrtsanlagen dürfen Begleitpersonen auf leeren Tragböden mitfahren.

Beförderung von Sprengmitteln

Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur in zur Beförderung zugelassenen Verpackungen (Versandverpackung) oder in festgelegten Behältern getrennt und mit den dafür zugelassenen Einrichtungen befördert werden.
Sprengmitteltransporte müssen durch eine blaue feststehende Leuchte eindeutig gekennzeichnet sein. Fahrzeugführer dieser Transporte sind Sprengberechtigte.

Sprengstoffe oder sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen und Geräten befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung zur Verwendungsstelle, soweit es sich um Stoffe oder Geräte handelt, die für die Sprengarbeit benötigt werden.

5. Fahrzeuge zum Transport von Sprengstoff???(STF-Sprengstoff-Transport-Fahrzeug)

Allgemeines

Auf den Fahrzeugen dürfen nur die in der Bauartzulassung festgelegten Höchstmengen an Sprengmitteln in den dafür bestimmten Behältern befördert werden.

Jegliche Handhabung elektrischer Zünder auf den Fahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für das Einlegen und das Entnehmen elektrischer Zünder aus dem Zündmittelbehälter. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Zünderdrähte nicht mit elektrischen Kabeln und Leitungen oder anderen elektrischen Einrichtungen des Fahrzeuges in Berührung kommen.

Empfang, Transport und Rückgabe von Fahrzeugen mit Sprengstoff

Eine verantwortliche Person überprüft zu Schichtbeginn die Vollzähligkeit der GAR/STF Schlüssel im Schlüsselkasten und quittiert dafür im Schlüsselbuch.

Der Sprengberechtigte übernimmt nach Erhalt seines Arbeitsauftrags den Schlüssel seiner GAE aus dem persönlichen Schließfach, weiterhin erhält er den Schlüssel das zugewiesene STF von der zuständigen Aufsichtsperson und quittiert für die Übernahme im Schlüsselbuch.

Vor Inbetriebsetzung des Fahrzeuges ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu kontrollieren.

Auf dem STF dürfen die Spreng- und Zündmittel nur in den dafür vorgesehenen abschließbaren Behältern mitgeführt werden.

Die Behälter für Spreng- und Zündmittel müssen, außer während des Auffüllens und der Verteilung vor Ort, dauernd verschlossen sein.
Der Sprengberechtigte hat während der Schicht alle Schlüssel stets bei sich zu tragen.
Die nicht verwendeten Spreng- und Zündmittel sind in die persönliche GAE zu überführen. Der Schlüssel des STF/GAR ist zum Schichtende in den Schlüsselkasten einzuwerfen. Der Schlüssel der GAE wird im Schließfach abgelegt und verschlossen.

Solange sich Sprengmittel auf den Fahrzeugen befinden, die nicht unter Verschluss stehen, dürfen die Fahrzeuge nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Alle STF sind mit 2 Handfeuerlöschern ausgerüstet.

Brand Sprengstofftransportfahrzeug

Nur wenn Sprengmittel noch nicht vom Feuer erfasst sind, hat ein sofortiger Löschangriff mit Handfeuerlöschern stattzufinden.
Wenn der Brand nicht gelöscht werden kann, Öffnen der Sprengmittelfächer (wenn möglich).
Abstellen des STF, Räumung und Absperrung des Bereiches, Warnung der umliegenden Bereiche über Funk, Verlassen des Ortes, kein Löscheinsatz der Grubenwehr.
Abwetterrichtung beachten, von Brand- und Sprengschwaden geht höchste Gefährdung aus.

6. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

7. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.